



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Karl Kraus  
Schulweg 12  
85139 Wettstetten

Berlin, 6. März 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
21. Oktober 2019; Pet 3-19-11-8233-  
025800  
Anlagen: 1

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Kraus,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
5. März 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/17140), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 3-19-11-8233

## Rentenanpassung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass eine Rentenerhöhung mittels eines Festbetrages anstatt einer prozentualen Erhöhung erfolgt.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass eine prozentuale Rentenerhöhung, wie sie derzeit betrieben wird, nicht gerecht sei.

Die Petentin hatte sich mit ihrem Anliegen zunächst an den Landtag von Baden-Württemberg gewandt. Die Eingabe wurde aufgrund mangelnder Zuständigkeit des Landtags Baden-Württemberg an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt. Dies wurde der Petentin schriftlich mitgeteilt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe einer Rente richtet sich nach der Höhe der während eines Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente und umgekehrt. Insoweit ist die gesetzliche Rentenversicherung eine Versicherungsleistung, in der es um eine

noch Pet 3-19-11-8233

Gegenleistung für eine entsprechende Beitragsleistung geht. Eine stärkere Anpassung von niedrigen Renten durch einen einheitlichen Erhöhungsbetrag würde somit den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit widersprechen, weil der Zusammenhang von Vorleistung und Leistung, Beitrag und Rente aufgelöst würde.

Deshalb muss auch für die Zeit des Rentenbezuges gewährleistet sein, dass die Rentenleistung der Beitragsleistung entspricht. Eine jährliche Rentenerhöhung um einen für alle Renten gleichen monatlichen Festbetrag wäre mit dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit nicht vereinbar. Denn während bei der geltenden prozentualen Rentenanpassung das Verhältnis zwischen höheren und niedrigeren Renten gleichbleibt, würde sich bei einer Anpassung um einen Festbetrag der relative Abstand zwischen niedrigeren und höheren Renten vermindern. Die Bezieher höherer Renten würden mit jeder Rentenanpassung um einen Festbetrag im Verhältnis zu den Beziehern niedrigerer Renten eine prozentual geringere Rentenanpassung erhalten. Die von der Petentin geforderte stärkere Anpassung der niedrigen Renten über einen Festbetrag würde dazu führen, dass Versicherte mit einem geringen Erwerbseinkommen für jeden gezahlten Beitragseuro in der Summe eine höhere Rente erhalten würden. Im Zeitablauf würde sich damit die Rentenhöhe zum Nachteil der Bezieher höherer Renten verschieben, deren Rentenbetrag dann nicht mehr ihrer Beitragsleistung während des Erwerbslebens entsprechen würde. Sofern die Petentin dies dennoch befürwortet, wird hervorgehoben, dass dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend durchaus auch Leistungen des sozialen Ausgleichs gewährt werden. So werden zum Beispiel in der Rentenberechnung auch Zeiten berücksichtigt, in denen ein Versicherter an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen, wie zum Beispiel in Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, verhindert war. Insgesamt ist die gesetzliche Rentenversicherung jedoch, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu gefährden, nicht in der Lage, zusätzliche sozialpolitische Aufgaben für Personen vorzusehen, die der gesetzlichen Rentenversicherung - aus welchen Gründen auch immer - nur eine kurze Zeit angehört oder nur geringe Beiträge entrichtet haben. Insoweit ist zu bedenken, dass eine geringe Beitragsleistung oftmals auch im Zusammenhang mit Umständen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung steht. So ist die Altersversorgung bei einer kurzen Rentenversicherungsdauer mit entsprechend geringer Rentenhöhe häufig auch über ein oder mehrere weitere Alterssicherungssysteme (zum Beispiel aus Leistungen berufsständischer Versorgungswerke oder aus der betrieblichen Altersversorgung) oder auch über eine entsprechende private



noch Pet 3-19-11-8233

Altersvorsorge oder aus Vermögen gewährleistet. Versicherte, deren niedrige Rentenhöhe aus einem geringen Verdienst resultiert, haben unter Umständen bewusst eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt.

Die grundsätzliche Lohn- und Beitragsbezogenheit der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet nicht, dass die gezahlten Renten den Bedarf in vollem Umfang decken müssen. Gegebenenfalls besteht Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als soziale Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, wenn der Lebensunterhaltsbedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften gesichert werden kann.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.